



MTW®

Endoskopie Manufaktur

MTW-Endoskopie W. Haag KG
Goldsbergstraße 18
D-46487 Wesel
Tel. +49 2803 9120-0
info@mtw-endoskopie.com
www.mtw-endoskopie.com

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für Verkäufe von Waren und sonstigen Leistungen durch die MTW-Endoskopie W. Haag KG (im Folgenden „Verkäufer“). Es gelten die nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Käufer werden vom Verkäufer nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich zugestimmt wurde.
2. Die Verkaufsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an die Käufer vorbehaltlos ausführen.
3. Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Absatz 1 BGB.

II. Angebot und Annahme

1. Das Angebot des Verkäufers ist freibleibend und damit nicht bindend. Es hat grundsätzlich eine Gültigkeit von zwei Monaten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ist die Bestellung des Käufers als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Verkäufer dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
2. Technische Änderungen und Bildabweichungen, die zu Abweichungen von der Bestellung führen, behält sich der Verkäufer vor.
3. Bei längerfristigen Lieferverträgen kann der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Ankündigung auch modernisierte oder modifizierte Artikel der aktuellen Produktlinie liefern.
4. Der Käufer ist an seine Bestellungen bis zu deren Annahme oder Ablehnung gebunden. Er kann dem Verkäufer jedoch frühestens 10 Tage nach dem Eingang seiner Bestellung bzw. seines Auftrags schriftlich eine Nachfrist von zehn Tagen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bestellung als vom Verkäufer als abgelehnt gilt.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer alle in Betracht kommenden Eigentums- und Urheberrechte vor.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die vereinbarten Preise „frei Haus“, inklusive Verpackung und Fracht, wenn der Bestellwert mindestens 120,00 EUR beträgt. Der Verkäufer kann dafür eine übliche Versendung (z.B. UPS o.ä.) wählen. Kosten für eine Expresslieferung oder eine Lieferung per Kurier trägt in voller Höhe der Käufer.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise für die Ware oder Dienstleistung angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der vereinbarte Kaufpreis ohne Abzug (siehe Ziffer 5) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
5. Bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen gewährt der Verkäufer ein Skonto in Höhe von 2 Prozentpunkten vom Rechnungsbetrag. Auf Reparaturrechnungen wird kein Skonto gewährt. Ansonsten bedarf der Abzug von Skonto besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.



7. Bei Ratenzahlungsvereinbarungen wird der Gesamtbetrag sofort fällig, sofern sich der Besteller mit einer Ratenzahlung 10 Tage oder länger im Verzug befindet.

IV. Lieferung – Fristen und Verzug

1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen der Ziffer 2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Absatz 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
5. Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers werden diesem zugerechnet. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung des Verkäufers beruht, ist seine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Kommt der Verkäufer in Verzug und entsteht dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu fordern. Diese Verzugsentschädigung beträgt von dem Zeitpunkt an, an dem die Forderung schriftlich beim Verkäufer eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

V. Rücktritt und Retoure

1. Dem Käufer stehen neben den gesetzlichen keine zusätzlichen Rücktrittsrechte zu. In begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Verkäufers kann gelieferte Waren zurückgegeben werden. Ein begründeter Ausnahmefall ist beispielsweise der Tod eines Patienten, wodurch beispielsweise die Lieferung von Stents überflüssig wurde.
2. In diesen Fällen behält sich der Verkäufer vor, einen angemessenen Abschlag von der Gutschrift für die Wiedereinlagerung und Aufarbeitung vorzunehmen.
3. Nicht-Katalogware ist vom Umtausch ausgeschlossen.

VI. Transport, Erfüllungsort, Gefahrenübergang

1. Der Transport erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich vom Geschäftssitz des Verkäufers, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.



4. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Besteller, einen Spediteur zu marktüblichen Preisen auf seine Rechnung mit dem Transport zu beauftragen. In diesem Fall verpflichtet sich der Verkäufer, Versicherungen auf die Transportgefahr abzuschließen. Hat der Besteller den Transport der Sache übernommen, trägt der Besteller in jedem Fall für die Dauer des Transports die Gefahr.

VII. Weiterverkauf

Die Weitergabe und der Handel mit gekauften Produkten sind dem Besteller nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erlaubt. Sollte der Besteller entgegen dieser Vereinbarung gekaufte Produkte an Dritte weitergeben, hat er pro Verkaufsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des aus diesem Geschäft resultierenden Verkaufspreises an den Verkäufer zu zahlen.

VIII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an den Verkäufer anzuzeigen.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Der Verkäufer haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

IX. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VIII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.



X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugeben den Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

XI. Allgemeines

1. Änderungen, Nebenabreden bzw. Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dann vielmehr eine der ungünstigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Regelung als vereinbart.

XII. Gerichtsstand, Vertragssprache

1. Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Verkäufers oder – nach seiner Wahl – der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Werden Besteller diese Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in der der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasst Text.